

Carl von Ossietzky  
**Universität  
Oldenburg**

Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.)

# Regulierung von Finanzdienstleistern

Stefan Janßen

 Center für  
lebenslanges  
Lernen



Berufsbegleitender Masterstudiengang

**Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.)**



Prof. Dr. Stefan Janßen

# **Regulierung von Finanzdienstleistern**

## Impressum

---

**Autor:** Prof. Dr. Stefan Janßen

**Herausgeber:** Carl von Ossietzky Universität Oldenburg - Center für lebenslanges Lernen C3L

**Auflage:** 4. Auflage, 2021

**Copyright:** Vervielfachung oder Nachdruck auch auszugsweise zum Zwecke einer Veröffentlichung durch Dritte nur mit Zustimmung der Herausgeber, 2015 - 2021

---

Oldenburg, März 2021

## Prof. Dr. Stefan Janßen



Prof. Dr. Stefan Janßen hat seit 2014 eine Professur für Betriebswirtschaftslehre an der Jade Hochschule in Wilhelmshaven mit den Schwerpunkten Banking & Finance inne.

Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Commerzbank AG studierte er Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt sowie Ökonomie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und erlangte dort 1997 die Abschlüsse Diplom-Kaufmann und Diplom-Ökonom (Diplomarbeiten zu den Themen „Europäische Währungsunion“ sowie „Europäische Insiderrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht und Implementierung in den Geschäftsprozessen der Kreditinstitute am Beispiel der Commerz-

bank“). Nebenher arbeitete er im Kundengeschäft der Commerzbank AG.

Von 1997 bis 2000 war er als Firmenkundenbetreuer bei der Oldenburgische Landesbank AG in der umfassenden Betreuung von Firmenkunden verschiedener Branchen und Größen und der Unterstützung der angeschlossenen Geschäftsstellen in der Firmenkundenbetreuung tätig.

Von 2000 bis 2004 war Prof. Dr. Janßen als Dozent und Trainer für Fach- und Führungskräfte aus Volks- und Raiffeisenbanken an der Genossenschaftsakademie Weser-Ems in Rastede mit den Schwerpunkten Firmenkundengeschäft und Gesamtbanksteuerung beschäftigt. Insbesondere befasste er sich dabei mit den Themen der Umsetzung der Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft (MaK) sowie Basel II.

Von 2004 bis 2014 führte er als Prüfungsleiter im Bereich Banken und Finanzaufsicht der Deutschen Bundesbank Sonderprüfungen der Bankenaufsicht in Kreditinstituten aller Rechtsformen vor Ort insbesondere zur Einhaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie zur Umsetzung des IRBA durch. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren dabei Risikosteuerung und Risikocontrolling, Kreditgeschäft, Compliance sowie die Interne Revision. Daneben promovierte er 2011 an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu Fragen der Unternehmensführung in Genossenschaftsbanken.

Auslandserfahrung konnte Prof. Dr. Janßen bei Studienaufenthalten an der Middlesex University, London, UK und der University of California in Los Angeles, USA und Arbeitsaufenthalten bei der Petrobank S.A. in Lodz, Polen, der Friedrich-Naumann-Stiftung in Singapur und der Commerzbank Europe in Dublin, Irland sammeln. Darüber hinaus ist er ausgebildeter, geprüfter und erfahrener Trainer (ADG), TeleTutor (Universität Paderborn) und Business-Coach (IHK).

Seine Forschungsschwerpunkte liegen auf den Gebieten der Unternehmens- und Projektfinanzierung, der Unternehmensführung und insbesondere der Versicherungsbetriebslehre und der Bankbetriebslehre, hier mit einem Fokus auf regionale Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

An der Jade Hochschule leitet Prof. Dr. Janßen den dualen/berufsintegrierten Studiengang Bank- und Versicherungswirtschaft (B.A.) und ist Vorstand des Instituts für nationale und internationale Unternehmensführung (InU) sowie Länderkoordinator des Fachbereichs Wirtschaft der Jade Hochschule für die Kontakte zu den niederländischen Hochschulen. Darüber hinaus vertritt er im Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M.A.) der „Virtuellen

Fachhochschule“ das Thema „Risikomanagement und Regulatorik“ und im berufsbegleitenden Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Thema „Regulierung von Finanzdienstleistern“. Prof. Dr. Janßen engagiert sich außerdem im Organisationskomitee der regelmäßig in Berlin stattfindenden Financial Stability Conference, einer internationalen Fachtagung zur Regulierung des Finanzsektors, sowie im Rahmen von Fachvorträgen, Forschungsprojekten und Fachveröffentlichungen. Außerdem gehört er dem Beirat des Berufsbildungswerkes der Versicherungswirtschaft Oldenburg (BWW) und dem Fachbeirat der Zeitschrift BankPraktiker an. Auch ist er in der Beratung von Kreditinstituten und Versicherungen in den Bereichen Regulatorik, Risikomanagement, Organisation und Compliance aktiv.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>DEFINITION KREDITINSTITUTE, VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN UND FINANZDIENSTLEISTUNGS- INSTITUTE .....</b>	<b>11</b>
<b>1.1</b>	<b>Kreditinstitute .....</b>	<b>11</b>
<b>1.2</b>	<b>Finanzdienstleistungsinstitute .....</b>	<b>12</b>
<b>1.3</b>	<b>Versicherungsunternehmen .....</b>	<b>14</b>
<b>2</b>	<b>STRUKTUR DES BANKENSEKTORS .....</b>	<b>18</b>
<b>2.1</b>	<b>Bankensystem .....</b>	<b>18</b>
<b>2.2</b>	<b>Kreditbanken .....</b>	<b>19</b>
<b>2.3</b>	<b>Sparkassen und Landesbanken.....</b>	<b>20</b>
<b>2.4</b>	<b>Genossenschaftsbanken und genossenschaftliche Zentralbanken .....</b>	<b>21</b>
<b>2.5</b>	<b>Spezialbanken.....</b>	<b>21</b>
<b>3</b>	<b>STRUKTUR DES VERSICHERUNGSSEKTORS .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1</b>	<b>Sparten .....</b>	<b>24</b>
<b>3.2</b>	<b>Rechtsformen.....</b>	<b>25</b>
<b>3.3</b>	<b>Marktstrukturen.....</b>	<b>26</b>
<b>4</b>	<b>ROLLE DER ABSCHLUSSPRÜFER .....</b>	<b>29</b>
<b>4.1</b>	<b>Jahresabschlussprüfung.....</b>	<b>29</b>
<b>4.2</b>	<b>Berichterstattung .....</b>	<b>30</b>
<b>4.3</b>	<b>Jahresabschlussprüfer .....</b>	<b>30</b>
<b>4.4</b>	<b>Instrumentalisierung durch die Aufsicht.....</b>	<b>31</b>
<b>5</b>	<b>THEORETISCHE GRUNDLAGEN DER REGULIERUNG .....</b>	<b>35</b>
<b>5.1</b>	<b>Gründe für Regulierung.....</b>	<b>35</b>
<b>5.2</b>	<b>Ansatzpunkte von Regulierung.....</b>	<b>37</b>
<b>5.3</b>	<b>Ansätze der Regulierung.....</b>	<b>39</b>
<b>6</b>	<b>SYSTEME ZUM GLÄUBIGERSCHUTZ .....</b>	<b>44</b>
<b>6.1</b>	<b>Grundidee .....</b>	<b>44</b>
<b>6.2</b>	<b>Bankensektor .....</b>	<b>44</b>
<b>6.3</b>	<b>Versicherungssektor .....</b>	<b>45</b>

<b>7</b>	<b>EUROPÄISCHES FINANZAUF SICHTSSYSTEM.....</b>	<b>49</b>
<b>7.1</b>	<b>Grundzüge .....</b>	<b>49</b>
<b>7.2</b>	<b>Makroaufsicht .....</b>	<b>50</b>
<b>7.3</b>	<b>Mikroaufsicht .....</b>	<b>52</b>
<b>7.4</b>	<b>Europäische Aufsichtsbehörden .....</b>	<b>53</b>
<b>8</b>	<b>RECHTSSETZUNG.....</b>	<b>57</b>
<b>8.1</b>	<b>Komitologie .....</b>	<b>57</b>
<b>8.2</b>	<b>Lamfalussy-Verfahren.....</b>	<b>59</b>
<b>8.3</b>	<b>Beispiel Solvency II-Richtlinie .....</b>	<b>60</b>
<b>9</b>	<b>EUROPÄISCHE BANKENUNION .....</b>	<b>63</b>
<b>9.1</b>	<b>Notwendigkeit .....</b>	<b>63</b>
9.1.1	Risikoverbund von Kreditinstituten und Staaten.....	63
9.1.2	Aufsichtsarbitrage .....	64
9.1.3	Wettbewerbsverzerrung durch Systemrelevanz .....	65
<b>9.2</b>	<b>Aufbau .....</b>	<b>65</b>
<b>9.3</b>	<b>Aufsichtsmechanismus .....</b>	<b>66</b>
<b>9.4</b>	<b>Abwicklungsmechanismus .....</b>	<b>69</b>
9.4.1	Abwicklungsrichtlinie.....	69
9.4.2	Abwicklungsfonds .....	71
9.4.3	Abwicklungsbehörde .....	72
<b>9.5</b>	<b>Einlagensicherung .....</b>	<b>73</b>
<b>10</b>	<b>BASELER REGELWERK .....</b>	<b>78</b>
<b>10.1</b>	<b>Rahmen .....</b>	<b>78</b>
<b>10.2</b>	<b>Basel I.....</b>	<b>79</b>
<b>10.3</b>	<b>Basel II.....</b>	<b>81</b>
<b>10.4</b>	<b>Basel III.....</b>	<b>84</b>
<b>11</b>	<b>SOLVENCY .....</b>	<b>93</b>
<b>11.1</b>	<b>Rahmen .....</b>	<b>93</b>
<b>11.2</b>	<b>Solvency I .....</b>	<b>95</b>
<b>11.3</b>	<b>Solvency II .....</b>	<b>96</b>
<b>12</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN DER AUFSICHT IN DEUTSCHLAND .....</b>	<b>102</b>
<b>12.1</b>	<b>EU-Ebene.....</b>	<b>102</b>
<b>12.2</b>	<b>Nationale Gesetze und Verordnungen .....</b>	<b>103</b>
<b>12.3</b>	<b>Untergesetzliche Ebene .....</b>	<b>104</b>

<b>13</b>	<b>ORGANISATION DER AUFSICHT IN DEUTSCHLAND .....</b>	<b>108</b>
<b>13.1</b>	<b>BaFin.....</b>	<b>108</b>
<b>13.2</b>	<b>Deutsche Bundesbank .....</b>	<b>110</b>
<b>13.3</b>	<b>Landesbehörden .....</b>	<b>112</b>
<b>14</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER AUFSICHT IN DEUTSCHLAND .....</b>	<b>114</b>
<b>14.1</b>	<b>Zulassung.....</b>	<b>114</b>
<b>14.2</b>	<b>Laufende Aufsicht .....</b>	<b>114</b>
<b>14.3</b>	<b>Reaktion auf Mängel.....</b>	<b>115</b>
<b>15</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>118</b>
<b>16</b>	<b>SCHLÜSSELWORTVERZEICHNIS .....</b>	<b>122</b>
<b>17</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>126</b>



## EINLEITUNG

Der Bankensektor und der Versicherungssektor gehören zu den am stärksten regulierten Bereichen der Wirtschaft. Dies liegt daran, dass beiden eine zentrale Position in der Volkswirtschaft zukommt. Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen legt die Bevölkerung ihre Ersparnisse an. Im Gegenzug sind diese Häuser die Hauptfinanzierungsquelle für Privatkunden, Unternehmen und öffentliche Hand. Darüber hinaus ist es für Kreditinstitute Kern des jeweiligen Geschäftsmodells, mit Risiken umzugehen und diese umzuverteilen.

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind auch miteinander eng verbunden. Versicherungsunternehmen legen Gelder in großem Umfang bei Kreditinstituten an, für diese sind Versicherungsunternehmen entsprechend eine wichtige Refinanzierungsquelle. Zugleich sind beide teilweise auf denselben Märkten tätig, sie konkurrieren um Einlagen und suchen Anlagemöglichkeiten. Dabei sind beide in vielen Bereichen denselben Risiken ausgesetzt. Zudem sollen im Rahmen des Allfinanzgedankens den Kunden alle Finanzprodukte aus einer Hand angeboten werden, um alle Produktalternativen abzudecken und Cross-Selling-Potenziale zu nutzen. Deshalb kooperieren Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eng oder bilden sogar Finanzkonzerne.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen liegt es nahe, wenn sich die Regulierung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen aneinander orientiert oder sogar einheitlich erfolgt. Zugleich haben beide Bereiche aber auch lange Regulierungstraditionen mit historisch gewachsenen oder dem jeweiligen Geschäftsmodell geschuldeten Besonderheiten. Auch ist Regulierung nicht mehr nur eine nationale Angelegenheit, sondern wird auch auf europäischer und auch globaler Ebene vorangetrieben. Darüber hinaus führen sowohl die fortlaufenden Innovationen bei Finanzprodukten und Finanzinstrumenten als auch die Krisen von einzelnen Häusern oder ganzen Bereichen, wie die Finanzmarktkrise ab 2007, zu Regulierungsschüben. Im Ergebnis sehen wir heute bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen ein dichtes Regulierungsgeflecht aus Institutionen und Regelungen, das sich zudem dynamisch weiterentwickelt.

Regulierung betrifft heute bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen alle Organisationseinheiten und Abläufe. Damit sind auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch alle Kunden zumindest mittelbar betroffen. Entsprechend wichtig ist die Kenntnis des regulatorischen Rahmens, in dem sich die Häuser bewegen.

Dieses Studienwerk zeigt Ihnen die wesentlichen Elemente, Institutionen, Hintergründe und Intentionen von Regulierung auf, so dass Sie ein Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Regulierung, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen sowie die tatsächliche Umsetzung entwickeln können. Dabei werden Ihnen Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Regulierung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen verdeutlicht. Im Ergebnis werden Sie Entwicklungen der Regulierung verstehen und kritisch hinterfragen können, Interesse für die zugrundeliegenden Problemstellungen entwickeln können und in der Lage sein,

die Bedeutung und die Auswirkungen für die Praxis in einem einzelnen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen abzuleiten.

Dazu werden zunächst einige Grundbegriffe definiert, um aus rechtlicher Sicht zu klären, welche Unternehmungen eigentlich Gegenstand von Regulierung im Sinne dieses Studienwerks sind. Danach wird auf die Strukturen und Besonderheiten des Banken- und des Versicherungssektors eingegangen, die sich an anderen Stellen immer wieder auswirken werden. Mit den Sektoren eng verbunden und zugleich teilweise Instrument der Aufsicht sind die Abschlussprüfer, deren Rolle dann besprochen wird.

Im nächsten Schritt werden theoretische Grundlagen der Regulierung vorgestellt. Es schließen sich die Systeme zum Gläubigerschutz an, die im weiteren Sinne auch Regulierung sind und bei Versagen von Regulierung im engeren Sinne zum Tragen kommen.

Danach wird eine Einführung in Struktur und Aufgaben des Europäischen Finanzaufsichtssystems gegeben, gefolgt von einer Darstellung der zugehörigen Rechtssetzung. Anschließend wird speziell für Kreditinstitute auf die Europäische Bankenunion eingegangen.

Daraufhin werden die beiden für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen rahmengebenden Regelwerke besprochen, Basel und Solvency, sowohl in Bezug auf Inhalte, als auch in Bezug auf die jeweilige Entwicklung. Es folgt die Übersetzung dieser internationalen Regelwerke in Rechtsgrundlagen der Aufsicht in Deutschland. Auf diesen Rechtsgrundlagen arbeitet die Aufsicht in Deutschland, deren Organisation dann besprochen wird. Das Studienwerk schließt mit der Durchführung der Aufsicht in Deutschland.

An der Entstehung dieses Studienwerks hat Frau Dipl.-Päd. Uda Lübben mitgewirkt, bei der ich mich an dieser Stelle herzlich bedanke.

Den interessierten Leserinnen und Lesern wünsche ich interessante Einblicke in die Thematik der Regulierung und vertiefte Einsichten in die Implikationen für die Unternehmenspraxis.

# KAPITEL 1

## DEFINITION KREDITINSTITUTE, VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN UND FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE

### **Nach der Bearbeitung dieses Kapitels sollten Sie**

- die wesentlichen Charakteristika von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen kennen und diese drei Formen von Unternehmen voneinander abgrenzen können.
- die jeweils relevanten Rechtsnormen nennen können.
- die von diesen Unternehmen jeweils betriebenen Geschäfte beschreiben können.
- Überschneidungen zwischen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen erläutern können.
- die Notwendigkeit der Kategorie „Finanzdienstleistungsinstitut“ begründen können.

# 1 DEFINITION KREDITINSTITUTE, VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN UND FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE

## 1.1 Kreditinstitute

Ein Kreditinstitut ist ein Unternehmen, das Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreibt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Die Gesamtheit aller Kreditinstitute sowie die gesetzlichen oder sonstigen Regelungen werden unter dem Begriff Bankwesen, auch Kreditwesen, zusammengefasst.

„Kreditinstitut“ und „Bank“ werden umgangssprachlich häufig gleichgesetzt. Es gibt jedoch fachliche Differenzierungen mit „Kreditinstitut“ als Oberbegriff für die Unterbegriffe „Bank“, „Sparkasse“ etc. Kreditinstitute gibt es in unterschiedlichen Rechtsformen. Banken weisen unter ihnen die längste Geschichte auf. Das Bankensystem als die Gesamtheit aller Kreditinstitute eines Staates übernimmt in einer Volkswirtschaft die Versorgung der Marktteilnehmer mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen.

Als **Universalbanken**, auch Geschäftsbanken genannt, werden Kreditinstitute bezeichnet, die alle Arten von Bankgeschäften betreiben und diese allen Kundengruppen anbieten. **Spezialbanken** sind jene Kreditinstitute, die nur bestimmte Arten von Bankgeschäften betreiben.

*Bankgeschäfte* sind von Kreditinstituten getätigte Geschäfte. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Einlagengeschäfte, Kreditgeschäfte (Darlehen und Akzeptkredite, Garantiegeschäfte etc.), Effktengeschäfte (Handel und Emission von Wertpapieren, Depotgeschäft, Investmentgeschäfte) sowie sonstige Geschäfte (Zahlungsverkehr, E-Geldgeschäfte).

Neben den klassischen Aktiv- und Passivgeschäften (Kredit- und Einlagengeschäfte), auch als Commercial Banking bezeichnet, erhält das Investment Banking mit Kapitalmarktgeschäften, M&A-Transaktionen sowie derivativen Instrumenten (Financial Future, Option, Zins- und Währungsswaps), welche teilweise nicht in der Bilanz erscheinen, eine immer größere Bedeutung. Dazu gehört seit einigen Jahren auch die Verbriefung von Bankforderungen (sogenannte Kreditderivate: Asset Backed Securities, Mortgage Back Securities, Credit Default Swaps etc.).

Je nach Art der Geschäftspartner sind Kundengeschäfte und Eigengeschäfte zu unterscheiden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz sind Bankgeschäfte definiert als:

- a) Einlagengeschäft: die Annahme fremder Gelder als Einlage ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden,
- b) Pfandbriefgeschäft,

- c) Kreditgeschäft: die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten,
- d) Diskontgeschäft: der Ankauf von Wechseln und Schecks,
- e) Finanzkommissionsgeschäft: die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung,
- f) Depotgeschäft: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere,
- g) Revolvinggeschäft: die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben,
- h) Garantiegeschäft: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere,
- i) Scheckeinzugsgeschäft, Wechseleinzugsgeschäft und Reisescheckgeschäft: die Durchführung des bargeldlosen Scheckeinzuges, des Wechseleinzuges und die Ausgabe von Reiseschecks,
- j) Emissionsgeschäft: die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien,
- k) Tätigkeit als zentraler Kontrahent.

Die in Kreditinstituten üblicherweise vorzufindenden Zahlungsverkehrsdienstleistungen sind seit 2009 nicht mehr im KWG als Bankgeschäfte aufgeführt. Stattdessen sind Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) eine Gruppe der sogenannten Zahlungsdienstleister, wie z. B. auch Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute.

Zu den Zahlungsdiensten zählen gemäß § 1 Abs. 2 ZAG:

- das Ein- und Auszahlungsgeschäft,
- das Zahlungsgeschäft in Form des Lastschriftgeschäfts, des Überweisungsgeschäfts und des Zahlungskartengeschäfts ohne Kreditgewährung,
- das Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung,
- das Zahlungsauthentifizierungsgeschäft,
- das digitalisierte Zahlungsgeschäft und
- das Finanztransfergeschäft

## 1.2 Finanzdienstleistungsinstitute

Finanzdienstleistungsinstitute (FDI) sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und die keine Kreditinstitute sind (§ 1 Abs. 1a KWG).

FDI unterliegen derselben Regulierung wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen und werden von denselben Aufsichtsbehörden überwacht. Die an FDI gestellten Anforderungen sind jedoch geringer.

Kreditinstitute und FDI sind Institute im Sinne des KWG und werden weitgehend analog reguliert.

*Finanzdienstleistungen* sind von Kreditinstituten sowie von banknahen und bankfremden Konkurrenten (Versicherungen, Bausparkassen, FDI) angebotene Leistungen, z. T. unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken. Dabei handelt es sich um:

- a) Anlagevermittlung: die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- b) Anlageberatung: die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird,
- c) Betrieb eines multilateralen Handelssystems: der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt,
- d) Platzierungsgeschäft: das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung,
- e) Abschlussvermittlung: die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung,
- f) Finanzportfolioverwaltung: die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum,
- g) Eigenhandel: die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere,
- h) Drittstaateneinlagenvermittlung: die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums,
- i) Sortengeschäft: der Handel mit Sorten,
- j) Factoring: der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff,
- k) Finanzierungsleasing: der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber,
- l) Anlageverwaltung: die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen.

*Produkte* sind in diesem Zusammenhang sämtliche Arten von Finanzprodukten, v. a. aus den Bereichen Bank, Investmentfonds, Bausparen, Immobilien und Versicherungen.

FDI können im Rahmen ihrer Tätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen erstellte Produkte vermitteln oder Empfehlungen für den Kauf solcher Produkte abgeben.

Vor dem Hintergrund der aufgezählten Geschäfte wird deutlich, dass FDI im Wesentlichen aus regulatorischer Sicht das deutsche Äquivalent von aus dem anglo-amerikanischen Raum bekannten Investment Banks sind. FDI stellen quasi eine Auffangregelung dar für banknahe Funktionen, die jedoch nicht explizit als Bankgeschäfte genannt sind. So stellt z. B. das Leasing eine dem Kredit eng verwandte Leistung dar. Auch ist der Eigenhandel in Kreditinstituten vielfach anzutreffen. Jedoch können diese Funktionen auch von Marktteilnehmern ausgeübt werden, die ansonsten keine Kreditinstitute sind. Allerdings sollen identische Geschäfte (mit identischen Risiken) unabhängig von der sie betreibenden Institution auch identisch reguliert werden. Daher werden solche Marktteilnehmer als FDI analog den Kreditinstituten reguliert.

### 1.3 Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen sind gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz solche Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind.

Ein Versicherungsunternehmen übernimmt dabei gegen eine kalkulierte Prämie das versicherte Risiko von einem Versicherungsnehmer und ist bei Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet, die vereinbarte Versicherungsleistung zu erbringen. Im Ergebnis erfolgt die Deckung eines im Einzelnen ungewissen, insgesamt geschätzten Mittelbedarfs auf der Grundlage des Risikoausgleichs im Kollektiv der Versicherten und in der Zeit.

In einigen Versicherungszweigen kommt es neben dem o. g. *Risikogeschäft* auch zum sogenannten *Spar- und Entspargeschäft*, vor allem in der kapitalbildenden Lebensversicherung, aber auch in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und in besonderer Form in der Krankenversicherung. Hinzu tritt das *Dienstleistungs- und Abwicklungsgeschäft*, das insbesondere Kundenberatung, Risikovorsorge, Risikovermeidung und Abwicklungsleistungen umfasst.

Gemäß § 15 Abs. 1 VAG darf ein Versicherungsunternehmen nur *Versicherungsgeschäfte* und die damit unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte betreiben, nicht aber versicherungsfremde Geschäfte. Für das Betreiben von Versicherungsgeschäften bedarf es einer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde. Allerdings ist der Begriff des Versicherungsgeschäfts, im Gegensatz zu den Begriffen Bankgeschäft und Finanzdienstleistungen, weder auf deutscher noch auf europäischer Ebene gesetzlich definiert. Offenbar sollte die Entwicklung des Versicherungssektors nicht durch eine gesetzliche Festschreibung des Begriffs Versicherungsgeschäft eingeengt werden.

Versicherungsunternehmen sind keine Institute im Sinne des KWG, sondern werden auf Basis des VAG reguliert. Dies weist jedoch deutliche Ähnlichkeiten mit dem KWG auf.

Grundsätzlich werden Versicherungsunternehmen unterschieden, die das Lebens-, das Kranken- sowie das Schadens- und Unfallversicherungsgeschäft betreiben. Detailliertere Hinweise zu Versicherungsgeschäften liefert Anlage 1 des VAG, die alle erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäfte aufführt.

Versicherungsunternehmen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 KWG nicht als Kreditinstitute und gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 4 KWG nicht als FDI. Dennoch sind sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in verschiedenen Geschäftsbereichen Konkurrenten von Kreditinstituten und FDI:

- Versicherungsunternehmen legen ihnen zufließende Gelder auch in (erstrangigen) Hypothekendarlehen an. Dies kann auch in Form des sogenannten „versicherungsgeliehenen Hypothekarkredits“ erfolgen, eines mit Abschluss einer Lebensversicherung gewährten und aus dieser getilgten Darlehens.
- Versicherungsunternehmen erwerben in größerem Umfang Schuldverschreibungen öffentlicher Haushalte.
- Versicherungsunternehmen erwerben Schuldverschreibungen von Industrie- und Handelsunternehmen und vergeben Schuldscheindarlehen an diese.
- Insbesondere Lebensversicherungsunternehmen nehmen Spargelder entgegen, die in den zu zahlenden Versicherungsprämien enthalten sind.
- Spezielle Versicherungsunternehmen übernehmen Bürgschaften und Garantien, z. B. die Hermes Kreditversicherungs AG.
- Versicherungsunternehmen sind auch als Investmentgesellschaften tätig, z. B. im Rahmen fondsgebundener Lebensversicherungen.

### Schlüsselwörter:

*Bankgeschäfte, Dienstleistungs- und Abwicklungsgeschäft, Finanzdienstleistungen, Produkte, Risikogeschäft, Universalbanken, Spar- und Entspargeschäft, Spezialbanken, Versicherungsgeschäfte, Zahlungsinstitute*

### Fragen / Aufgaben

- 1.1 Bitte recherchieren Sie mit Hilfe der Anlage 1 des VAG die von Versicherungsunternehmen betriebenen Geschäfte.
- 1.2 Bitte beschreiben Sie die von Kreditinstituten, FDI und Versicherungsunternehmen beschriebenen Geschäfte. Wie unterscheiden sich diese? Wo überschneiden sie sich?
- 1.3 Welche Rechtsgrundlagen sind für die Einordnung der verschiedenen Unternehmen relevant?
- 1.4 Bitte begründen Sie die Notwendigkeit für die Kategorie FDI.



## Literatur zur Vertiefung

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Bankgeschäfte  
[https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Markteintritt/Bankgeschaefte/bankgeschaefte\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Markteintritt/Bankgeschaefte/bankgeschaefte_node.html)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Informationen für FDI  
[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl\\_fidierlaubnis\\_buba.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/WA/dl_fidierlaubnis_buba.html)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Informationen für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute  
[https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/ZahlungsdienstePSD2/ZahlungsdienstePSD2\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/ZahlungsdienstePSD2/ZahlungsdienstePSD2_node.html)
- KWG:  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kredwg/gesamt.pdf>
- VAG:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vag\\_2016/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vag_2016/gesamt.pdf)